

# Antrag

## KLJB Diözesanversammlung 2026

**Initiator\*innen:** Diözesanvorstand auf Empfehlung der AG Stimmschlüssel

**Titel:** Satzungsänderung zum Bezirksstimmchlüssel

### Antragstext

1 *Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

2 Der in § 15 der Diözesansatzung geregelte Stimmschlüssel auf Bezirksebene wird  
3 grundlegend neu gefasst. Künftig erfolgt die Berechnung der Stimmenverteilung  
4 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dafür wird der § 15 wie folgt neu gefasst:

#### 5 **§ 15 Bezirke**

6 1. Die Ortsgruppen eines Bezirkes entsenden Delegierte in die  
7 Bezirksgeneralversammlung. Die maximale Anzahl der Delegierten richtet  
8 sich nach der Anzahl der im Bezirk bestehenden Ortsgruppen. Die Stimmen  
9 nach Abs. 5 werden zusätzlich berücksichtigt.

10 2. Die maximale Delegationsgröße beträgt

11 a. bei 0 bis 8 Ortsgruppen: 30 Delegierte

12 b. bei 9 bis 12 Ortsgruppen: 40 Delegierte

13 c. bei 13 bis 16 Ortsgruppen: 60 Delegierte

d. bei 17 bis 20 Ortsgruppen: 80 Delegierte

e. ab 21 Ortsgruppen: 95 Delegierte

3. Die Größe der Ortsgruppen-Delegation wird wie folgt ermittelt:

1. Jede Ortsgruppe erhält mindestens zwei Stimmen, höchstens sechs Stimmen.

2. Die Verteilung der Stimmen auf die Ortsgruppen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

3. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Diözesanebene gemeldeten ordentlichen Mitglieder pro Ortsgruppe.

4. Die Anzahl der Stimmen einer Ortsgruppe, die über die in Abs. 3 Nr. 1 definierte Obergrenze hinausgeht, verfällt und wird nicht auf die anderen Ortsgruppen umverteilt.

5. Zusätzlich zu den Stimmen der Ortsgruppen erhält der Bezirksvorstand eigene Stimmen. Diese betragen zehn Prozent der in Abs. 2 definierten Delegierten, mindestens jedoch sechs Stimmen. Bei der Berechnung entstehende Bruchteile werden auf die nächsthöhere ganze Stimme aufgerundet. Eine Übertragung oder Delegation der Bezirksvorstandsstimmen an Dritte ist unzulässig.

6. Die Bezirksgeneralversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.

7. Sie entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder. Eine geschlechtergerechte Besetzung soll beachtet werden.

8. Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk inhaltlich und organisatorisch. Er

40 betreut die Ortsgruppen. Er lädt mindestens einmal im Jahr zur  
41 Bezirksgeneralversammlung ein. Er nimmt zudem das Stimmrecht auf der  
42 Diözesanversammlung wahr. Dieses Stimmrecht kann an Mitglieder der  
43 bezirkszugehörigen Ortsgruppen delegiert werden.

44 9. Jede Person kann in der Versammlung nur eine Stimme wahrnehmen.

## **Begründung**

Der bestehende Stimmschlüssel auf Bezirksebene wird den unterschiedlichen Strukturen und Größen der Ortsgruppen nur unzureichend gerecht. Mit der Umstellung auf das Hare-Niemeyer-Verfahren wird eine Stimmenverteilung angestrebt, die als fair, transparent und sachlich nachvollziehbar wahrgenommen wird und sich konsequent an der tatsächlichen Mitgliederstärke orientiert.

Die Änderung des Stimmschlüssels ist notwendig, um eine gerechtere Beteiligung aller Ortsgruppen zu erreichen. Kleine Ortsgruppen sollen nicht strukturell benachteiligt werden, während gleichzeitig verhindert wird, dass große Ortsgruppen unverhältnismäßig viel Einfluss ausüben.

Das Hare-Niemeyer-Verfahren bietet hierfür eine geeignete Grundlage. Die Stimmverteilung wächst hierbei proportional mit der Mitgliederentwicklung und bleibt zugleich durch klare Mindest- und Höchstgrenzen praktikabel und ausgeglichen. Auf diese Weise wird das tatsächliche Größenverhältnis der Ortsgruppen möglichst präzise abgebildet.

Der Wunsch nach einer solchen Neuregelung wurde deutlich in der Befragung der Bezirke und Ortsgruppen und spiegelt ein Bedürfnis nach mehr Gerechtigkeit und Transparenz wieder. Zudem orientiert sich das vorgeschlagene Verfahren an der auf Bundesebene angewendeten Systematik und greift damit auf ein etabliertes und erprobtes Modell zurück.

Erstrebenswert ist eine Einheitlichkeit der Verteilungsprinzipien auf allen Ebenen der KLJB. Es erscheint sachgerecht, dass auf Orts-, Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene nach demselben grundlegenden Berechnungsprinzip verfahren wird.

## **Anhang [PDF]**

## Synopse zu Satzungsänderung zum Bezirksstimm Schlüssel

### § 15 Bezirke

1. ~~Die Ortsgruppen eines Bezirkes entsenden nach dem Stand der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres~~
  - ~~• eine\*n Delegierte\*n, wenn die Ortsgruppe bis zu zehn Mitglieder umfasst,~~
  - ~~• zwei Delegierte, wenn die Ortsgruppe bis zu 50 Mitglieder umfasst,~~
  - ~~• vier Delegierte, wenn die Ortsgruppe bis zu 100 Mitglieder umfasst und~~
  - ~~• sechs Delegierte, wenn die Ortsgruppe 101 oder mehr Mitglieder umfasst,~~~~in die Bezirksgeneralversammlung.~~
1. Die Ortsgruppen eines Bezirkes entsenden Delegierte in die Bezirksgeneralversammlung. Die maximale Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der im Bezirk bestehenden Ortsgruppen. Die Stimmen nach Abs. 5 werden zusätzlich berücksichtigt.
2. Die maximale Delegationsgröße beträgt
  - a. bei 0 bis 8 Ortsgruppen: 30 Delegierte
  - b. bei 9 bis 12 Ortsgruppen: 40 Delegierte
  - c. bei 13 bis 16 Ortsgruppen: 60 Delegierte
  - d. bei 17 bis 20 Ortsgruppen: 80 Delegierte
  - e. ab 21 Ortsgruppen: 95 Delegierte
3. Die Größe der Ortsgruppen-Delegation wird wie folgt ermittelt:
  1. Jede Ortsgruppe erhält mindestens zwei Stimmen, höchstens sechs Stimmen.
  2. Die Verteilung der Stimmen auf die Ortsgruppen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
  3. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Diözesanebene gemeldeten ordentlichen Mitglieder pro Ortsgruppe.
4. Die Anzahl der Stimmen einer Ortsgruppe, die über die in Abs. 3 Nr. 1 definierte Obergrenze hinausgeht, verfällt und wird nicht auf die anderen Ortsgruppen umverteilt.
5. Zusätzlich zu den Stimmen der Ortsgruppen erhält der Bezirksvorstand eigene Stimmen. Diese betragen zehn Prozent der in Abs. 2 definierten Delegierten, mindestens jedoch sechs Stimmen. Bei der Berechnung entstehende Bruchteile werden auf die nächsthöhere ganze Stimme aufgerundet. Eine Übertragung oder Delegation der Bezirksvorstandsstimmen an Dritte ist unzulässig.
6. Die Bezirksgeneralversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
7. Sie entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder. Eine geschlechtergerechte Besetzung soll beachtet werden.
8. Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk inhaltlich und organisatorisch. Er betreut die Ortsgruppen. Er lädt mindestens einmal im Jahr zur Bezirksgeneralversammlung ein. Er nimmt zudem das Stimmrecht auf der Diözesanversammlung wahr. Dieses Stimmrecht kann an Mitglieder der bezirkzugehörigen Ortsgruppen delegiert werden.
9. Jede Person kann in der Versammlung nur eine Stimme wahrnehmen.